

## Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 12. November 2016 – VI 370-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 325

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Landes Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 193 vom 19.5.2016, S. 17), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1166 (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 17) geändert worden ist,
  - b) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3),
  - c) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9),
  - d) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung
- (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2222 (ABl. L 316 vom 2.12.2015, S. 2; L 330 vom 16.12.2015, S. 55) geändert worden ist,
  - g) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Technische Hilfe für Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen,
  - a) Schulung, Fortbildung, Kurse,
  - b) Beschaffung von technischen Hilfsmitteln,
  - c) Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schaugärten,
- 2.2 Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose,
- 2.3 Analyse von Bienenzuchterzeugnissen durch Labors,
- 2.4 Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. und für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b auch Imkerinnen, Imker und Imkervereine, deren Bienenvölker gemäß § 1a der Bienen-seuchenverordnung bei einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Mecklenburg-Vorpommern registriert sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Schulungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a werden nur gefördert, wenn mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan eingereicht wurde. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer je Schulung. In begründeten Fällen können von dieser Mindestteilnehmerzahl Ausnahmen zugelassen werden.

Förderfähig sind Schulungen der Imkerinnen und Imker auf folgenden Gebieten:

- a) Anfängerschulungen,
- b) Bienengesundheit, Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
- c) Bienenzucht und Bienenhaltung,
- d) Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen.

- 4.2 Neuimker sind Imkerinnen und Imker, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und diese Tätigkeit nach § 1a der Bienen-seuchenverordnung angezeigt haben. Als Beginn der Bienenhaltung wird die entsprechende Registrierung bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Mecklenburg-Vorpommern mit Zuteilung der Registernummer definiert. Der Neuimkerstatus gilt von diesem Zeitpunkt an fünf Jahre.

Neuimker müssen dem Antrag auf Förderung den Nachweis beilegen über

- a) die Teilnahme an einer vom Landesimkerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannten Anfängerschulung (Teilnahmebestätigung) sowie
- b) die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern mit der Anzahl der dort registrierten Bienenvölker.

- 4.3 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme darlegt und eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für die jeweilige Maßnahme nicht erfolgt.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt die Höhe der Zuwendung

- a) für Schulungen höchstens 50 Prozent, im Falle der Schulung von Bienensachverständigen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

aa) bei Lehrgängen auf Landes- oder Vereinsebene für Referentinnen und Referenten die Kosten für An- und Abreise, Übernachtungskosten, Tagegeld entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und Honorare sowie Ausgaben für Schulungstechnik, Schulungsmaterialien, Saalmiete, Ausgaben für Exkursionen,

bb) bei überregionalen Lehrgängen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kosten für An- und Abreise, Übernachtungskosten, Tagegeld entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie die Lehrgangsgebühr; überregionale Lehrgänge liegen vor, wenn ein Lehrgang länderübergreifend oder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird,

- b) für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln höchstens 40 Prozent, im Falle einer Neuimkerin und eines Neuimkers höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 8 000 Euro je Imkerin, Imker oder Imkerverein und Jahr; Zuwendungen unter 500 Euro werden nicht gewährt; zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Ausgaben für Ausrüstungsgüter zur Honiggewinnung, Honigaufbereitung und Konfektionierung wie Honigschleudern, Honigentdeckelungsmaschinen, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen und Honigrührwerke, Refraktometer, Dampfwachschmelzer, Wachspressen und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen sowie spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte; Neuimkern kann einmalig ein Anfängerset gefördert werden, das Imkerschutzkleidung, Stockmeißel, Smoker, Entdeckelungsgerät, Siebsatz sowie Lager- und Abfüllkübel beinhalten muss; Ausgaben für Kleinstgegenstände, deren Einzelanschaffungswert 20 Euro unterschreitet, und Verbrauchsmaterialien sind nicht zuwendungsfähig; die Förderung der Ausrüstungsgüter wird in Abhängigkeit von der Anzahl der gehaltenen Bienenvölker erfolgen,

- c) für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schaugärten höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zu diesen zählen die Ausstattung mit Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial.

- 5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung

- a) für die Beschaffung von Medikamenten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von arzneimitt-

telrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln für die Bienenvölker; Grundlage für die Bestellung der Imkerinnen und Imker sind die auf dem Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Jahr angegebenen Völkerzahlen,

- b) für Personal und Sachmittel im Rahmen von anerkannten Varroatoleranzzucht- und Varroa-Monitoring-Programmen sowie angewandten Forschungsvorhaben im Bereich Varroose höchstens 90 Prozent der Personal- und Sachausgaben; die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt die Zuwendung höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind die von speziellen Labors in Rechnung gestellten Untersuchungsausgaben für chemisch-physikalische Analysen von Honig und anderen Bienenzuchterzeugnissen im Rahmen von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere bei Imkerinnen und Imkern gezogene Proben nach einem Probenplan des Landesverbandes der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Bestimmung der Honigsorte sowie für Untersuchungen auf Rückstände.

5.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt die Zuwendung höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte, die die Erhaltung lokaler Rassen oder die Entwicklung neuer Rassen unterstützen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie Untersuchungsausgaben.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) die Mehrwertsteuer,  
b) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Imkerin oder der Imker einem zahlenmäßigen Abgleich ihrer oder seiner Angaben zur Anzahl der Bienenvölker gegenüber dem Verband, in dem sie oder er Mitglied ist, im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zum Zwecke der Ermittlung der Anzahl der Bienenvölker (Datenabgleich) sowie deren Meldung durch den Verband an die Bewilligungsbehörde auf Anfrage zustimmt. Sofern Antrag stellende Imkerinnen oder Imker nicht in einem Verband organisiert sind, ist die Anzahl der Bienenvölker im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Sofern der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. Antragsteller ist, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember eines Jahres an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu melden. Zudem hat der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass er der Bewilligungsbehörde auf Anfrage die Zahl der von den einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt.

6.2 Eine teilweise Übernahme der Ausgaben Dritter (Imkervereine, Mitglieder, nicht organisierte Imkerinnen und Imker und andere), sofern es sich nicht um zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 5.2 Buchstabe b handelt, ist zur Erreichung des Zweckes und im Rahmen der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides zulässig. Für den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung bleibt in jedem Fall der Zuwendungsempfänger verantwortlich.

6.3 Die Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände und Ausrüstungsgüter nach den Nummern 5.2, 5.3 Buchstabe b und Nummer 5.5 beträgt fünf Jahre.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für das neue Imkereijahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) einzureichen. Abweichend davon sind Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis zum 30. November eines jeden Jahres zu stellen.

Für das Imkereijahr 2016 werden Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eingereicht worden sind, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift berücksichtigt. Abweichend davon müssen Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis zum 31. Januar 2016 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.

7.2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift können vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Beginn der Durchführung auf Antrag vorher schriftlich zugestimmt hat.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Mit der Mittelanforderung ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen oder vergleichbarer Dokumente einschließlich der dazugehörigen Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b fordert der Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises an.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bis zum

15. August eines jeden Jahres zu fertigen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für Zuwendungen an den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist der Verwendungsnachweis in Form eines summarisch zusammengestellten, zahlenmäßigen Nachweises und eines Sachberichtes vorzulegen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

#### 7.6 Prüfrecht

Die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

#### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 1094